

## 412.121.31

### **Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement)**

**(Änderung vom 4. Dezember 2017)**

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Reglement über die Ausstellung von Schulzeugnissen vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

- Geltungsbereich § 1. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Es gilt für die Regelschule und die integrierte Sonderschulung. In den Sonderschulen erfolgt die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler gemäss Rahmenkonzept.
- Grundsatz § 2. In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fachbereichen, Frei- und Wahlfächern des Lehrplans.
- Fachbereiche ohne Noten in der 2. und 3. Klasse der Primarstufe § 5. <sup>1</sup> In der 2. und 3. Klasse der Primarstufe werden keine Noten erteilt in Englisch, Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, in Natur, Mensch, Gesellschaft sowie Religionen, Kulturen, Ethik.  
<sup>2</sup> In Englisch werden die Leistungen in zwei Kompetenzbereichen ausgewiesen.  
§ 6 wird aufgehoben.
- Besonderheiten § 7. <sup>1</sup> In der 2. und 3. Klasse der Primarstufe wird in Deutsch, ab der 4. Klasse zusätzlich in Englisch und ab der 5. Klasse in Französisch je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von je vier Kompetenzbereichen, die im Zeugnis am Ende des Schuljahres abgebildet werden.  
<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe wird die Notengebung in Mathematik und Räume, Zeiten, Gesellschaft differenziert. In den Sprachen wird je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von je vier Kompetenzbereichen, die im Zeugnis am Ende des Schuljahres abgebildet werden.  
<sup>3</sup> Die Abschlussarbeit im Projektunterricht wird im Zeugnis der 3. Klasse der Sekundarstufe auf Ende Schuljahr benotet.  
<sup>4</sup> Auf der Sekundarstufe wird die Berufliche Orientierung im Zeugnis mit «nicht benotet» ausgewiesen.

§ 9. <sup>1</sup> Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fachbereichen wird mit den Noten 6–1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fachbereichen können auch Halbnoten verwendet werden (z. B. 5–6, 4–5). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. Benotung

<sup>2</sup> Einzelne Noten und auffällige Veränderungen in den Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers können in einer besonderen Rubrik (Bemerkungen) näher begründet werden. Sonderpädagogische Massnahmen und Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Zeugnis nicht vermerkt.

<sup>3</sup> Dem Zeugnis kann ein Lernbericht beigelegt werden. Dieser kann die Leistungen unabhängig von den Noten in mehreren Fachbereichen beschreiben. Der Lernbericht wird nicht im Zeugnis vermerkt.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Aufgrund angepasster Lernziele kann im Schulischen Standortgespräch ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden. Die angepassten Lernziele werden in einem Lernbericht beurteilt. Verzicht auf Beurteilung

§ 11. <sup>1</sup> Ab der 2. Klasse werden als Teil der überfachlichen Kompetenzen das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten beurteilt. Verhalten von Schülerinnen und Schülern

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 17 wird aufgehoben.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2017

Für die 6. Klasse der Primarstufe und die Sekundarstufe gelten bis zum 18. August 2019 die §§ 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 3 sowie 11 Abs. 1 in der am 19. August 2013 gültigen Fassung.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:  
Silvia Steiner Silja Rüedi

## **412.121.31**

Zeugnisreglement

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 2–4 auf Beginn des Schuljahrs 2018/2019 (20. August 2018) in Kraft. § 7 Abs. 2–4 tritt auf den Beginn des Schuljahrs 2019/2020 (19. August 2019) in Kraft ([ABI 2018-02-02](#)).